

§ 0127 BGB

(1) Die Vorschriften des § [126 BGB](#), des § [126a BGB](#) oder des § [126b BGB](#) gelten im Zweifel auch für die durch [Rechtsgeschäft](#) bestimmte Form.

(2) Zur Wahrung der durch [Rechtsgeschäft](#) bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem [Vertrag](#) der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § [126 BGB](#) entsprechende Beurkundung verlangt werden.

(3) Zur Wahrung der durch [Rechtsgeschäft](#) bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem [Vertrag](#) der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § [126a BGB](#) entsprechende elektronische Signierung oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § [126 BGB](#) entsprechende Beurkundung verlangt werden.